OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050157/12/Bi

Datum:
Linz, 14. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S A, x, x, vertreten durch RA Mag. H L, x, x, vom 6. Dezember 2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 7. November 2019, Zl. 133/020-2019/AS/Ba, wegen Untersagung der Hundehaltung nach dem OÖ Hundehaltegesetz, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. Juni 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 8. November 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 9 Abs 1 Z 5 und 6 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) die Haltung des von ihm gehaltenen Hundes (Rasse: Rottweiler, Name: L, Farbe: braun, Geschlecht: Hündin, Wurfdatum: September 2017, in seinem Besitz seit: 2.1.2018, HundemarkenNr. x, Chip-Nr: x) untersagt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 23. Juni 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag. H L, Herrn Bgm. DI G S und Herrn P A als Vertreter der belangten Behörde sowie der Zeugen B W (in Folge: BW), D S (in Folge: DS) und P D (in Folge: PD) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe den Bescheid damit begründet, Passanten würden sich durch seinen Hund bedroht fühlen und er habe keinen ordnungsgemäßen Zaun errichtet; sein Hund habe einen Radfahrer attackiert und er habe bereits mehrere Strafverfügungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung erhalten. Der im Bescheid festgestellte Sachverhalt sei unrichtig bzw vor folgendem Hintergrund zu beurteilen: Er habe den Hund mit 6 Monaten von einer Privatperson erworben, die den Hund offenbar nicht gut behandelt haben dürfte. L sei von Anfang an ein eher misstrauischer und ängstlicher Hund gewesen, weshalb es manchmal dazu komme, dass sie Personen, die sie nicht kenne, oder wenn sie sich zB durch Radfahrer bedroht fühle, anknurre. Er gehe immer angeleint mit ihr spazieren und dabei sei es noch nie zu Situationen gekommen, in denen andere Personen durch sie gefährdet worden seien. Sie habe am 8. Oktober 2019 keinen Radfahrer attackiert; er sei bei dessen Annäherung vielmehr mit ihr auf der straßenabgewandten Seite an der Leine in die angrenzende Wiese gegangen und der Radfahrer habe ungehindert vorbeifahren können, obwohl sie geknurrt habe.
Es sei auch unrichtig, dass er Personen, die physisch dazu nicht in der Lage wären, die Beaufsichtigung des Hundes übertragen hätte. Richtig sei, dass seine Schwester einmal mit dem Hund in seiner Abwesenheit ohne seine Zustimmung spazieren gegangen sei. Er habe es ihr ausdrücklich verboten, mit L alleine spazieren zu gehen.
Unrichtig sei, dass L mehrmals versucht habe, andere Tiere zu attackieren. Es liege in der Natur der Sache, dass sich fremde Hunde beim Aufeinandertreffen anknurrten und/oder anbellten. Das sei mehrmals der Fall gewesen, auch von den anderen Hunden sei dieses Verhalten gezeigt worden. L sei aber stets angeleint und zu einer Gefährdung anderer Tiere sei es nicht gekommen.

Auch die Situation im Punkt 7 des Bescheides sei unrichtig: Er sei einmal mit L angeleint spazieren gegangen und habe einen Nachbarn getroffen, der bei einer Versicherung arbeite und dieser habe ihn angesprochen, ob der Hunde „eh versichert“ sei, was er diesem bestätigt habe. Er habe sich nicht über den Nachbarn lächerlich gemacht.
Wegen des Gartenzaunes habe er mit dem Mitarbeiter der BH Gmunden eine Besprechung vor Ort gehabt, der ihm erklärt habe, er dürfe den Hund nicht frei laufen lassen und habe einen Zaun zu errichten. Er habe diesem erklärt, dass sein Vater im Begriff sei, die Liegenschaft zu kaufen und, wenn dies feststehe, werde er einen neuen Zaun errichten. Da sein Vater die Liegenschaft gekauft habe, sei er gerade dabei, einen entsprechenden Zaun zu errichten, der in Kürze fertig-gestellt werde. Er habe sich auch an die Anweisung gehalten, L nicht frei herumlaufen zu lassen. Der bisherige Zaun weise zwar einige schadhafte Stellen auf, erfülle aber seine Funktion soweit, als die Lücken zu klein seien, als dass der Hund entweichen könne. Er habe L auch nur in den Garten gelassen, wenn er anwesend gewesen sei.
Bei dem Vorfall, als L auf die Straße gelaufen sei, sei die Gartentür aus Versehen geöffnet gewesen, wodurch sie entweichen habe können. Er habe sie sofort in den Garten zurückgebracht, ohne dass jemand angegriffen oder gefährdet worden wäre.
Zu den Strafverfügungen sei zu sagen, dass er leider die Frist zur Anmeldung des Hundes und des Nachweises der bestehenden Versicherung übersehen, dies aber sogleich nachgeholt habe. Die beiden Strafverfügungen beträfen die Situation, als seine Schwester ohne sein/e Wissen und Zustimmung mit dem Hund spazieren gegangen sei.
Mit dem Hund sei es bisher zu keinem einzigen Vorfall gekommen, bei dem andere Personen oder Tiere gefährdet oder gar verletzt worden seien. Er sei den Anordnungen und Auflagen stets, wenn auch verspätet, nachgekommen und entgegen dem sich aus dem Bescheid ergebenden unrichtigen Eindruck sehr daran interessiert, dass es mit L keine Probleme gebe und er in gutem Einvernehmen mit der Nachbarschaft lebe. Er sei bemüht und bestrebt, diesen Zustand zu gewährleisten und bereit, alle Maßnahmen dazu zu ergreifen.
Die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 OÖ HHG seien nicht erfüllt, sodass er die ersatzlose Aufhebung des Bescheides beantrage.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien unter Vorlage der beim zuvor von der erkennenden Richterin durchgeführten Ortsaugenschein vor der Liegenschaft x gemachten Fotos des Zaunes gehört und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt wurde im Rahmen der Erörterung des vorgelegten Verfahrensaktes in der Verhandlung erhoben und ist entscheidungswesentlich:

Die Hündin L wird (laut Anmeldung) seit 2.1.2018 vom Bf in x auf der Liegenschaft x gehalten, der sie am selben Tag bei der Marktgemeinde x angemeldet hat, ohne bei der Anmeldung die erforderliche Sachkunde und das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ob die Hündin tatsächlich, so wie vom Bf bei der Anmeldung angegeben wurde, im September 2017 geboren ist, konnte objektiv nicht erhoben werden – der Bf erklärte in der Verhandlung, die Hündin sei, als er sie bekommen habe, schon etwa ein halbes Jahr alt gewesen.

Nach einer beim Marktgemeindeamt Vorchdorf im September 2018 eingegangenen Beschwerde, wonach dort kein Zaun sei und der Hund vorbeikommende Spaziergänger und die Nachbarn in deren Gärten bedrohe, wobei er auch öfters in Begleitung von 2 jungen Mädchen sei, die ihn nicht im Griff hätten und gerade noch an der Leine festhalten könnten, wurde zunächst eruiert, dass noch immer der Nachweis der Sachkunde und der Hundehaftpflichtversicherung ausständig war.
Diese Tatsache und der Inhalt der Beschwerde wurde dem Bf mit Schreiben der Marktgemeinde x vom 20. September 2018 mitgeteilt und er aufgefordert, bis 4. Oktober 2018 dort die genannten Unterlagen vorzulegen.
Da er auf dieses Schreiben nicht reagierte, wurde der Bf erneut mit Schreiben der Marktgemeinde x vom 30. Oktober 2018 – zugestellt laut Rückschein am 2.11.2019 – unter Einräumung einer Frist bis 16. November 2018 aufgefordert, die ausstehenden Unterlagen vorzulegen. Im Akt befindet sich ein mit 30.10.2018 datiertes Foto, das einen demolierten Holzsichtschutz zwischen Garten und Straße zeigt. Dem Bf wurden mit Schreiben von selben Tag zwei Termine zur Erlangung eines Hunde-Sachkundenachweises vorgeschlagen.

Laut Aktenvermerk des zuständigen Mitarbeiters der belangten Behörde vom 19.11.2018 sind Beschwerden von Passanten wegen möglicher Gefährdung durch den Rottweiler durch unsachgemäße Haltung eingegangen, worauf dieser, da der Bf auf das erste Schreiben nicht reagiert habe und die angemahnten Unterlagen immer noch fehlten, den Bf persönlich zu Hause aufsuchte und ihm die Bestimmungen des OÖ Hundehaltegesetzes (in Folge: OÖ HHG) erklärte. Festgestellt wurde, dass die Umzäunung so lückenhaft gewesen sei, dass der Hund durch diese Löcher aus dem Garten entkommen könne.
Da der Bf auch auf das 2. Schreiben nicht reagiert habe, sei die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Strafbehörde eingeschaltet worden.

Mit – rechtskräftiger – Strafverfügung der BH Gmunden vom 21.11.2018, BHGMPol-2018-526675/2-KI, wurde der Bf als Hundehalter insofern wegen Übertretungen gemäß §§ 2 Abs 1 Z 1 und 2 iVm 15 Abs 1a und Abs 2 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft, als er im Jänner 2018 den Hund an der genannten Adresse angemeldet habe, jedoch trotz mehrmaliger Aufforderung (zuletzt mit

Schreiben vom 30.10.2018) den Nachweis über eine Hunde-Haftpflicht-versicherung sowie einen Allgemeinen Sachkundenachweis zumindest bis 20.11.2018 nicht erbracht habe.

Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 9.1.2019 letztmalig aufgefordert, die angeführten Unterlagen bis spätestens 25.1.2019 vorzulegen.

Mit – rechtskräftigem – Straferkenntnis der BH Gmunden vom 25.1.2019, BHGMPol-2018-526675/5-KI, wurde der Bf als Hundehalter wegen Übertretungen gemäß 1) §§ 3 Abs 2 Z 1 und 2 iVm 15 OÖ HHG und 2) §§ 3 Abs 3 iVm 15 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft, weil er
1. zuletzt am 18.9.2018, 16.32 Uhr, im Garten des Objektes x in x Passanten bedroht hatte, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch ihn nicht gefährdet und nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, und
2. der Gartenzaun beim Objekt x lückenhaft war. Außerdem wurde der Hund am 18.9.2018 gegen 16.32 Uhr von zwei jungen Mädchen geführt, die dazu nicht in der Lage waren. Hundehalter dürften den Hund gemäß § 3 Abs 3 OÖ HHG nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen des Abs 2 nachzukommen.

Der Bf legte schließlich einen Allgemeinen Sachkundenachweis vom 29.11.2018 sowie eine Versicherungspolizze der H vom 27.11.2018 vor, die eine Tierhaftpflichtversicherung für einen Hund mit der Vertragsdauer ab 20.11.2018 bis 1.12.2028 bestätigt.

Im Anschluss daran erfolgten Beschwerden der Nachbarn S, weil sich der Hund alleine im Garten aufhalte, von wo er wegen des kaputten Holzzaunes leicht ausbrechen könne, er offenbar nicht abgerichtet sei, zumal er beim Spazierengehen mit dem Halter nicht gehorche, aus der Ferne bereits die Nachbarn in deren Gärten anknurre, massiv an der Leine ziehe und die Nachbarn beim Verlassen ihres Gartens „fixiere“ und „stelle“ – so hätten sich die Nachbarn am 22.3.2019, 19.40 Uhr, beim Heimkommen mit dem Pkw dazu entschlossen, im Auto zu warten, bis der Bf mit dem Hund weitergegangen sei. Es scheine, dass der Hund nicht unter Kontrolle seines Halters sei. Auf eine entsprechende Frage habe der Bf noch nie eine positive Antwort geben können. In der Nähe wohnten viele kleine Kinder, im Haus x 2 Volksschüler.

Am 26.3.2019 wurde vom Mitarbeiter der belangten Behörde festgestellt, dass der Zaun völlig desolat war und keine Absperrfunktion mehr bestand – ein Foto dazu liegt vor. Der Bf habe ihm erklärt, er wolle einen funktionstüchtigen Zaun errichten, da das Haus aber verkauft werde, sei er von diesem Vorhaben abgerückt. Eine Leinenpflicht im Garten wurde angesprochen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.3.2019 wurde der Bf angehalten, die Hündin auf dem Grundstück x, auf dem sich das Gebäude x befindet, bis zur Fertigstellung einer ordnungsgemäßen Umzäunung des Hundeauslaufbereichs im Freien an der Leine zu führen.

Mit – in Rechtskraft erwachsenem - Bescheid der belangten Behörde vom 14.6.2019, Zl 133/012-2019/AS/Ba, wurde gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 OÖ HHG die Missachtung der sicheren Verwahrung des Hundes trotz mehrmaliger Aufforderung zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Zaunes festgestellt und der Bf als Hundehalter aufgefordert, eine ordnungsgemäße Umzäunung zur sicheren Verwahrung des Hundes L bis spätestens 31.8.2019 vorzuweisen. Weiters wurde ihm gemäß § 8 Abs 2 OÖ HHG mit Rechtskraft des Bescheides aufgetragen, den Hund innerhalb und außerhalb der Liegenschaft an der Leine und mit Maulkorb zu führen bzw innerhalb der Liegenschaft bis zur bestätigten Fertigstellung des fehlenden Zaunes angeleint zu verwahren.

Die Fotos im Akt vom 14.6. und 3.9.2019 zeigen den demolierten Holzzaun, bei dem mit Maschendraht die Lücken „aufgefüllt“ waren.
Mit – rechtskräftiger – Strafverfügung der BH Gmunden vom 4.9.2019, BHGM/919070122581/19, wurde der Bf seiner Übertretung gemäß §§ 8 Abs 2 iVm 15 Abs 1 Z 7 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft, weil er gegen die behördliche Anordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 14.6.2019, Zl 133/012-2019/AS/Ba, verstoßen hat, indem er bis zum 31.8.2019 bis 4.9.2019 nicht für eine ordnungsgemäße Umzäunung zur sicheren Verwahrung des Hundes L auf der Liegenschaft x, x, gesorgt hat.

Mit Mail vom 11.10.2019 ging eine erneute Beschwerde wegen eines Vorfalls am 8.10.2019, 18.00 Uhr, ein, da der Hund den 12jährigen Sohn des Herrn Ing. C A, der in einem Abstand von ca 2 m am Hund mit einem Fahrrad vorbeigefahren war, versucht habe, anzuspringen, wobei der Bf „große Not“ gehabt habe, den Hund zurückzureißen. Der Sohn und sein dahinter fahrender 8jähriger Bruder seien in Panik gewesen. Der Vater habe mit dem Bf gesprochen, da ihm der Hund auch wegen seiner Größe „unsicher“ erscheine und er meine, dass dieser nur für kräftige Erwachsene zu bändigen sei. Das Grundstück x sei sicherheitsmäßig nicht für das Freilaufen des Rottweilers ausgerüstet und auf den angrenzenden Straßen seien viele Spaziergänger und Kinder, sodass zu hoffen bleibe, dass es nicht erst zu Verletzungen kommen müsse.

Laut Aktenvermerk vom 18.10.2019 des Mitarbeiters der belangten Behörde wurden Rücksprachen mit der BH Gmunden und dem Land OÖ gehalten; der Hund werde als auffällig eingestuft und eine Entziehung der Hundehaltung ins Auge gefasst.

Außerdem wurde am 18.10.2019 mit dem unmittelbaren Nachbarn Herrn H K gesprochen, der mitgeteilt habe, dass er Misstrauen und großen Respekt vor dem Hund habe und ihn immer wieder füttere, um sich diesem vertraut zu machen. Der Zaun zwischen seinem und dem vom Bf bewohnten Grundstück halte den Hund keineswegs vor dem Ausbrechen auf; auf der Straßenseite seien lediglich ein lebender Zaun und ein 50 cm hoher Maschendrahtzaun zur Abgrenzung des Grundstücks zur Straße. Der Nachbar betonte, er traue dem Hund nicht, habe aber noch größere Bedenken gegen die Hundehaltung des Bf.

Weiters wurde Rücksprache mit Herrn J J, x, gehalten, der selbst einen Hund und eine Landwirtschaft hat. Dieser berichtete laut Aktenvermerk vom 24.10.2019, dass der Bf seinen Hund immer an der Leine führe, jedoch habe der Hund so große Kraft, dass der Bf Probleme habe, ihn halten zu können. Der Hund des Bf versuche immer wieder, seinen Hund zu attackieren. Der Hund des Bf sei auch schon ausgebrochen und in Richtung x gelaufen, worauf er den Vater des Bf verständigt habe, der sich anschließend auf die Suche nach dem Hund gemacht habe. Der Nachbar erklärte, sich nicht selbst unmittelbar bedroht zu fühlen, aber eine Hundebissattacke halte er nur mehr für eine Frage der Zeit.

Frau D S gab am 18.10.2019 an, dass der Bf auf gefährliche Situationen mit dem Hund lediglich mit „ich bin versichert“ antworte, was für sie nicht akzeptabel sei.

Die Rücksprache mit dem Ehepaar W, x, am 24.10.2019 ergab, dass bei der Familie des Bf die Haustür immer offenstehe, sodass der Hund jederzeit entlaufen könne; auch der Zaun stelle kein Hindernis für ihn dar. Als der Hund einmal samt der Leine ausgebrochen sei und diese sich am Grundstück W verheddert habe, sei es den Nachbarn zu gefährlich erschienen, den Hund zu befreien. Der Hund sei auch schon nicht angeleint auf öffentlichem Gut herumgelaufen. Auf direkte Nachbarn reagiere er relativ gelassen, auf fremde Besucher reagiere er aggressiv und knurre diese an.

Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

Vor der Verhandlung am 23. Juni 2020 wurde von der erkennenden Richterin bei einem Ortsaugenschein vor dem Haus x festgestellt, dass dort ein – doch massiv erscheinender – Eisengitter-Zaun errichtet wurde. Die an der rechten Seite des Hauses gelegene Haustür befindet sich außerhalb eingezäunten Bereichs.
In der Verhandlung am 23. Juni 2020 hat der Bf zunächst geschildert, dass er mit der Hündin außer dem „Anfängerkurs“ keine Ausbildung absolviert hat. Er hat keinerlei Erfahrung mit Hunden, insbesondere Rottweilern. Im Haus wohnt außer ihm noch seine Familie. Seine jüngere Schwester sei (ev mit ihrer Freundin) nur einmal mit dem Hund gegangen, als er nicht zu Hause gewesen sei – er sei ab 19. März 2019 drei Wochen nicht daheim gewesen; sein Vater und sein Bruder hätten

damals auf den Hund geschaut – er habe seiner Schwester daraufhin untersagt, mit dem Hund spazieren zu gehen.

Auf Vorhalt der Vertreter der belangten Behörde, dass der auf der Seite der x Straße errichtete Zaun laut Mitteilung des Nachbarn am 28. Februar 2020 während eines Sturmes umgefallen sei, erklärte der Bf, die Familie habe den Zaun selbst errichtet; als der im Dezember 2019 errichtete Zaun umgefallen sei, sei er nicht da gewesen. Er sei seit Oktober 2019 ohne Arbeit, sei aber dabei, sich in x selbständig zu machen und habe die Absicht, den Hund zur Arbeit mitzunehmen.
Aus den Fotos lässt sich ersehen, dass die auf der rechten Seite des Hauses befindliche Haustür nicht in eingezäunten Bereich liegt. Der Bf gab, angesprochen darauf, dass, wenn die Haustür offensteht, der Hund auf die Straße laufen kann, an, im Hausinneren befänden sich weitere verschlossene Wohnungstüren, hinter denen der Hund verwahrt werde, dh ein unkontrolliertes Hinauslaufen des Hundes sei nicht zu erwarten.

Angesprochen darauf, warum er trotz zahlreicher Bemühungen der Gemeinde (Schreiben, persönliche Besuche) die schon bei der Anmeldung verlangte Allgemeine Sachkunde erst im November 2018 erworben und die Hundehaft-pflichtversicherung abgeschlossen und selbst dann noch die Unterlagen bis Februar 2019 nicht vorgelegt hat, erklärte der Bf wörtlich: „Keine Ahnung“.
Warum er plötzlich am Tag vor der Verhandlung erst die Hundeabgabe – ein Jahresbetrag von 40 Euro – bei der Gemeinde einbezahlt hat, erklärte der Bf damit, er habe früher keine Zeit gehabt.
Auf der Grundlage der erörterten einzelnen Vorfälle darauf angesprochen, dass er offenbar nicht in der Lage sei, seinen Hund ordnungsgemäß zu halten insofern, als er nicht verhindern könne, dass der Hund auf familien-fremde Leute losziehe und von ihm nur mit Mühe zurückgehalten werden könne bzw Leute anknurre oder sogar „stelle“, erklärte der Bf, er werde mit dem Hund „einmal einen Kurs machen.“

Die oben angeführten Zeugen bestätigten unabhängig voneinander ihre bereits früher zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen die Hundehaltung des Bf, wobei es vor allem zur Zeit, als noch kein Zaun – auf den Fotos im Akt ist nur ein in wesentlichen Teilen zerstörter hölzerner Sichtschutz und später in den Lücken ein Maschendraht in geringer Höhe zu erkennen, aber kein Zaun im Sinne eines für einen Rotweiler nicht überwindbaren Hindernisses – vorhanden war, zu für sie beängstigenden Vorfällen gekommen sei. Sie bestätigten jedoch übereinstimmend, nun sei der Zaun da – der offenbar erst vor ca drei Monaten in der vorgefundenen Höhe und befestigt errichtet worden ist – und insbesondere im letzten halben Jahr habe es keine derartigen Vorfälle bei Begegnungen mit dem vom Bf an der Leine geführten Hund mehr gegeben. Bestätigt wurde, dass der (auf den Fotos eher niedrig erscheinende) Zaun zum Nachbarn K mit dessen Einverständnis so errichtet wurde. Dass der Bf den Hund

mit Maulkorb geführt hätte, konnte sich keiner der Zeugen erinnern; der Hund sei aber immer an der Leine und verhalte sich auch bei Begegnungen mit Nachbarn ruhig.
Früher sei der Hund öfter mit zwei jungen Mädchen gegangen, die offensichtlich nicht genug Kraft zur sicheren Führung des Hundes gehabt hätten; ob das jetzt auch noch der Fall sei, konnte keiner der Zeugen sagen. Bestätigt wurde aber, dass der Hund mittlerweile groß und sehr kräftig ist.
Zweifelsfrei kam zum Ausdruck, dass die Nachbarn froh sind, dass jetzt der hohe Zaun den Hund davon abhält, auf die Straße zu laufen, wenn jemand vorbeigeht.

Seitens der belangten Behörde wurde daraufhin beantragt, dem Bf – angesichts des Umstandes, dass der errichtete Zaun ausreichend sicher zu sein scheint und dass in den letzten Monaten nichts mehr vorgefallen ist – anstelle des Hundehalteverbots dem Bf aufzutragen, binnen einer angemessen langen Frist die erweiterten Sachkunde zu absolvieren und entsprechende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen. Sollte er dieser Anordnung nicht entsprechen, wird das Hundehalteverbot wieder im Raum stehen. Auch wenn der Hund noch nicht für auffällig erklärt worden sei, lägen die Voraussetzungen dafür aufgrund der geschilderten Vorfälle vor.

Nach der Verhandlung teilte der Vertreter der belangten Behörde mit, Erkundigungen bei verschiedenen Hundeschulen hätten ergeben, dass die Kurse für den Erwerb der erweiterten Sachkunde – zB beim SVÖ O OG 58 – am 1. Samstag im September 2020 angeboten werden, ca 3 Monate dauern und ca 130 Euro kosten. Dabei wird eine Grundimmunisierung des Hundes vorausgesetzt, was die Überprüfung der bisherigen Impfungen des Hundes voraussetzt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 9 Abs 1 OÖ HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn
1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass

Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

In der Verhandlung wurde die Grundlage für die vom Bürgermeister der Markgemeinde Vorchdorf ausgesprochene Untersagung der Hundehaltung des Beschwerdeführers umfangreich erörtert, nämlich einerseits die bisherige Säumnis bei der mit Bescheid vom 14.6.2019, Zl. 133/012-2019/AS/Ba, angeordneten Errichtung einer sicheren Umzäunung im Sinne des § 9 Abs 1 Z 5 OÖ HHG sowie das offensichtliche Unvermögen des Bf, seinen Hund so zu führen, zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass andere Personen, nämlich Passanten, die auf der Straße am vom Bf bewohnten Grundstück vorbeigehen, weder gefährdet oder unzumutbar belästigt werden noch fürchten müssen, vom Hund „gestellt“ zu werden im Sinne des § 9 Abs 1 Z 6 OÖ HHG.
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die mit dem zitierten rechtskräftigem Bescheid angeordnete Errichtung einer ordnungsgemäßen Umzäunung des Grundstücks x in x zur sicheren Verwahrung des Hundes L – die dem Bf dafür bis 31.8.2019 eingeräumte Frist ist bereits abgelaufen – mittlerweile im Frühjahr 2020 erfolgt ist, wobei der Bf vonseiten der belangten Behörde ausdrücklich erinnert wurde, dafür zu sorgen, dass der errichtete Zaun auch in sicherem Zustand gehalten wird.

Damit besteht als Grundlage für die von der belangten Behörde als letzte Konsequenz aus der bereits seit 2018 unzweifelhaft bestehenden Missachtung behördlicher Anordnungen verstandene Untersagung der Hundehaltung noch die nach zahlreichen negativen Vorkommnissen doch zweifelhafte Fähigkeit des Bf, seinen mittlerweile 3 Jahre alten Rottweiler entsprechend zu führen, zu verwahren und zu beaufsichtigen, um weitere Gefährdungen von Personen zu verhindern.

Da der Bf in der Verhandlung selbst dargelegt hat, er habe mit dem Hund nur am Beginn seiner Haltung einmal einen Hundekurs besucht und keine Erfahrung mit Hunden, insbesondere mit Rottweilern, er bisher nur die allgemeine Sachkunde erworben und offensichtlich große Mühe hat, den an der Leine geführten Hund bei Ansichtigwerden familienfremder Personen auf der Straße oder bei der Begegnung beim Spazierengehen zurückzuhalten, um ein „Losgehen“ des Hundes auf diese Personen zu verhindern, wobei die in der Verhandlung zeugenschaftlich vernommenen Nachbarn BW, DS und PD bestätigt haben, dass es seit ihren letzten Beschwerden wegen konkreter Vorfälle im Dezember 2019 im 1. Halbjahr 2020 zu keinen derartigen Vorfällen mehr gekommen sei, wurde in der Verhandlung vonseiten der belangten Behörde von der Untersagung der Hundehaltung Abstand genommen. Als gelindere Maßnahme, die eine tierschutzgerechte und gefahrlose Haltung des Hundes gewährleistet, wurde vonseiten der belangten Behörde die Aufforderung, einen Nachweis über den Erwerb der erweiterten Sachkunde binnen einer angemessenen Frist für ausreichend aber auch geboten erachtet.

Dazu ist vonseiten des Landesgerichtes OÖ auszuführen, dass Gegenstand dieses Verfahrens die mit Bescheid ausgesprochene Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Z 5 und 6 OÖ HHG ist. Eine in Erwägung gezogene Anordnung der Erbringung des Nachweises über den Erwerb der erweiterten Sachkunde gemäß § 8 Abs 2 1. Satz OÖ HHG oder eine Erklärung der Auffälligkeit des Hundes L gemäß § 7 Abs 2 OÖ HHG ist nicht Gegenstand diese Verfahrens, weshalb eine diesbezügliche Anordnung, die als Auswechslung des Verfahrensgegenstandes zu qualifizieren wäre, unzulässig wäre.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger